jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/6/28 7Ob66/83, 7Ob25/89, 7Ob17/13w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.06.1984

Norm

ABGB §6
ABGB §298
ABGB §859
SBR PktV Art1

Rechtssatz

Punkt V Art 1 SBR, womit das vom Versicherer übernommenen Risiko für Rechtsschutz aus Verträgen in Erweiterung der ARB umschrieben wird, enthält zwei Tatbestandselemente, nämlich einerseits die Voraussetzung, dass Ansprüche aus einem schuldrechtlichen Vertrag verfolgt werden, und andererseits, dass dieser Vertrag eine bewegliche Sache "betrifft". Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist von einem schuldrechtlichen Verhältnis dessen realer Gegenstand "betroffen". Ein Vertrag über ein Nutzungsrecht an einer unbeweglichen Sache "betrifft" daher nicht das Nutzungsrecht, sondern die unbewegliche Sache.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 66/83
  Entscheidungstext OGH 28.06.1984 7 Ob 66/83
  VersR 1985,1000
- 7 Ob 25/89
  Entscheidungstext OGH 19.10.1989 7 Ob 25/89
  Auch
- 7 Ob 17/13w
  Entscheidungstext OGH 18.02.2013 7 Ob 17/13w
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0008869

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at